



**GEMEINDE  
NEUENKIRCHEN-  
VÖRDEN**

## **Flächennutzungsplan 5. Änderung**

**„Reitsportanlage Vörden“**

### **Begründung**

**gemäß § 5 (5) BauGB**

Projektnummer: 217256

Datum: 2019-03-20

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Planungsanlass und -erfordernis</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planungsleitlinien</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Anpassung an die Ziele der Raumordnung</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Geltungsbereiche und Darstellungen der FNP-Änderung</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Belange des Umweltschutzes/ Umweltbericht</b> .....	<b>5</b>
5.1	Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes .....	5
5.2	Fachziele des Umweltschutzes .....	7
5.3	Bestandsaufnahme und -bewertung .....	7
5.4	Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring.....	13
5.5	Umweltrelevante Maßnahmen.....	22
5.6	Monitoring .....	24
5.7	Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung) .....	24
5.8	Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht .....	24
5.9	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	24
5.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	25
5.11	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG) .....	25
<b>6</b>	<b>Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange</b> .....	<b>27</b>
6.1	Elt., Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation .....	27
6.2	Schmutzwasserentsorgung .....	27
6.3	Oberflächenwasser - wasserwirtschaftliche Belange .....	27
6.4	Abfallbeseitigung.....	27
6.5	Belange des Brandschutzes.....	28
<b>7</b>	<b>Belange des Immissionsschutzes</b> .....	<b>28</b>
<b>8</b>	<b>Bodenkontaminationen/ Altablagerungen</b> .....	<b>28</b>
<b>9</b>	<b>Bodenfunde/ Denkmalpflege</b> .....	<b>28</b>
<b>10</b>	<b>Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke</b> .....	<b>28</b>
<b>11</b>	<b>ANHANG: Artenliste für Bepflanzungsmaßnahmen</b> .....	<b>29</b>

**Bearbeitung:**

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2019-03-20

Proj.-Nr.: 217256

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

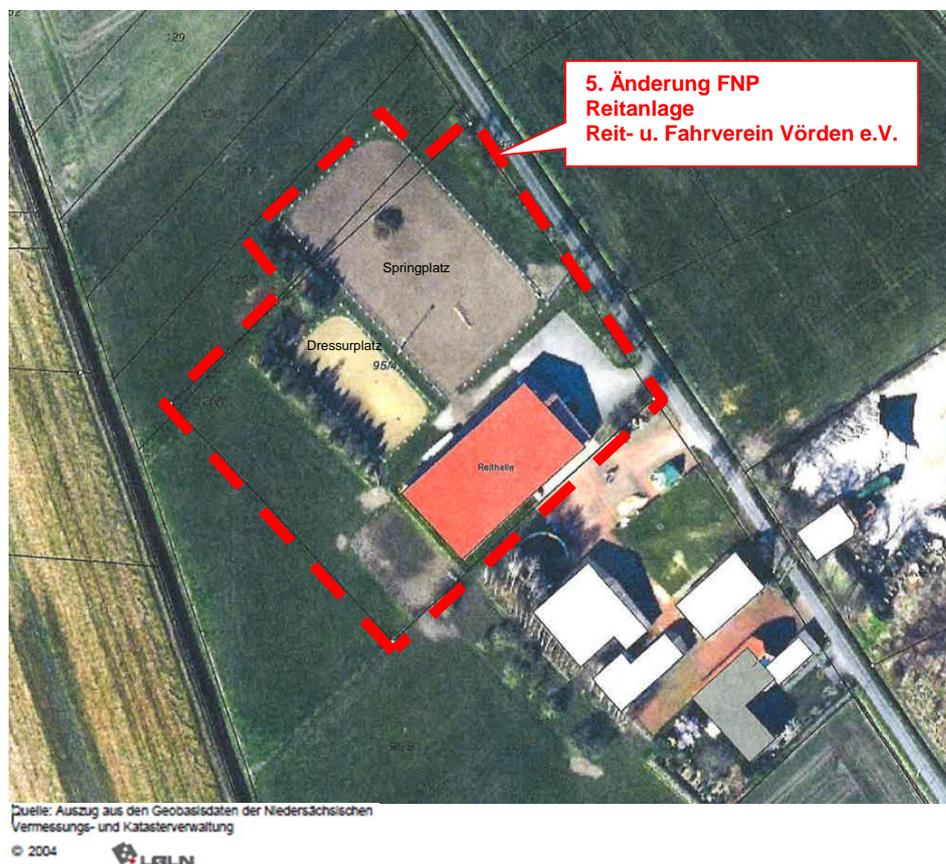
## 1 Planungsanlass und -erfordernis

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird an der „Brakenstraße“ eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: Reitanlage dargestellt.

Damit wird die an dem Standort „Brakenstraße 3“ im Ortsteil Vörden die vorhandene Reitanlage des „Reit- und Fahrvereins Vörden e.V.“ dargestellt. Die Reitanlage umfasst eine Reithalle 20x40m, einen Dressurplatz mit Flutlicht 20x40m und einen Springplatz mit Flutlicht 40x75 m).

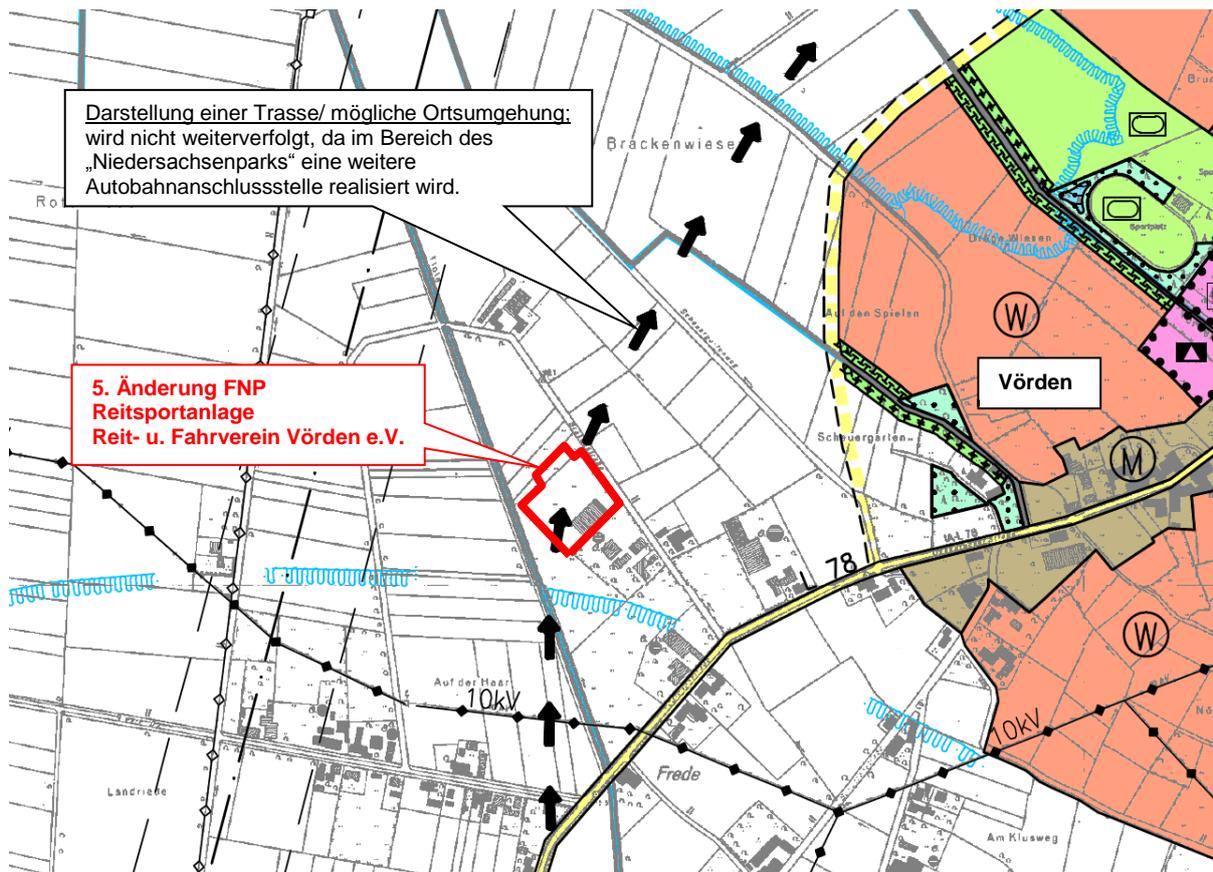
Mit der Darstellung im FNP soll die Reitanlage planungsrechtlich gesichert werden und bauliche Erweiterungen (Bau einer Überdachung auf dem Dressurplatz) zugelassen werden.

**Abb.: Auszug aus dem Liegenschaftskataster/ Luftbild – Gebrauchsauskunft, o.M. (Quelle: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, 15.05.2017)**



Die Planung trägt den in § 1 (6) Nr. 3 BauGB aufgeführten Belangen (Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere ... von Sport, Freizeit und Erholung) Rechnung; insofern ist die Planung von öffentlichen Interesse.

Ob und inwieweit die von der Gemeinde hier angestrebten Ziele (Planungsrechtliche Sicherung der Reitsportanlage) auch oder besser an anderen Standorten verwirklicht werden könnten, ist im Rahmen des § 1 (3) BauGB ohne Belang. Insbesondere die städtebauliche Zielsetzung der Erweiterung der an diesem Standort bereits vorhandenen Reitsportanlagen schließt hier andere Standortalternativen aus.

**Abbildung: Darstellungen wirksamer FNP (OT Vörden, Ausschnitt o.M.)****2 Planungsleitlinien**

Der Planung dieser 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende Planungsleitlinien der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden zugrunde:

- a) **Geordnete städtebauliche Entwicklung**  
Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass Bauflächen und sonstige Nutzungen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden, die einen weitest gehenden Ausgleich aller wesentlichen öffentlichen und privaten Belange gewährleisten; insbesondere in Zuordnung zu bestehenden Siedlungsbereichen.
- b) **Belange von Sport, Freizeit und Erholung**  
- Die Gemeinde stellt die erforderliche Infrastruktur für diese Bedürfnisse der Bevölkerung zur Verfügung, hier die Reitsportanlage in Vörden.
- c) **Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**  
Es werden nur Bauflächen in dem Umfang ausgewiesen, der sich aus der Nachfragesituation unter Berücksichtigung einer maßvollen zukünftigen Entwicklung ergibt.
- d) **Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes**  
Die Bauflächenausweisung/ Änderungsbereich umfasst die bereits vorhandene Reitsportanlage Vörden.

- e) Belange des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege und Umweltverträglichkeit der vorgesehenen Baufläche**
- Berücksichtigung der Vorgaben der Regionalplanung hinsichtlich der Anforderungen des Natur-, des Landschaftsschutzes, der natürlichen Ressourcen und der Erholung.
  - Berücksichtigung der Vorgaben des Landschaftsgesetzes hinsichtlich der Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz).
- f) Belange der Landwirtschaft**  
Durch die Änderungsbereiche werden keine Belange der Landwirtschaft berührt. Beide Änderungsbereiche werden bereits entsprechend baulich genutzt.
- g) Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung**  
Die Ver- und Entsorgung der Änderungsbereiche erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften; eine Mehrbelastung der Vorfluter durch die Einleitung von zusätzlichem Oberflächenwasser wird vermieden.

### 3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden werden die Ziele der Raumordnung für die Änderungsbereiche nicht beeinträchtigt.

Mit dem Änderungsbereich wird die vorhandene Reitsportanlage an der „Brakenstraße“ im OT Vörden planungsrechtlich gesichert. Damit werden hier im geringen Maße bauliche Erweiterungen ermöglicht.

Die im wirksamen FNP hier dargestellte mögliche Ortsumgehung wird seitens der Gemeinde künftig nicht weiterverfolgt, da im Zuge der Weiterentwicklung des „Niedersachsenparks“ eine weitere Autobahnanschlussstelle realisiert wird.

Damit folgt die Gemeinde auch den Zielsetzungen und Grundsätzen des Landesraumordnungsprogrammes LROP Niedersachsen 2017 zur gesamtträumlichen Entwicklung, wonach: 1.1 07 ...

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um u.a.

- ...
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können, ...

Dazu wird in den „Erläuterungen zum LROP 2017“ ausgeführt, dass zum Erhalt und zur Steigerung der Lebensqualität der ländlichen Regionen auch die Sicherung und Entwicklung der sozialen Versorgungsstrukturen und der kulturellen Infrastruktur von grundlegender Bedeutung ist. Dazu gehört auch ein entsprechendes Sport- und Vereinsangebot.

### 4 Geltungsbereiche und Darstellungen der FNP-Änderung

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich:

- unmittelbar südwestlich an der „Brakenstraße“,
- ca. 300m nördlich der „Osnabrücker Straße“ (Landesstraße 78).

Gemäß § 1 (1) Nr. 4 BauNVO wird hier eine Sonderbaufläche/ Reitsportanlage (ca. 1,1 ha) dargestellt.

## 5 Belange des Umweltschutzes/ Umweltbericht

### Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

### Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die 5. FNP Änderung sieht die Ausweisung einer Sonderbaufläche/ Reitsportanlage auf ca. 11.000 m<sup>2</sup> vor.

Die zu erwartende Neuversiegelung beschränkt sich lediglich auf die geplante Errichtung einer Überdachung auf ca. **1.020 m<sup>2</sup>**.

### Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Wohnbebauung) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

## 5.1 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

### Untersuchungsmethodik

#### Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 5.3 bis 5.3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

## Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 5.7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

## Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

## Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

## Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.<sup>1</sup>

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

## Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungs-

<sup>1</sup> zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ ([www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf](http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf))

konzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 5.8 entnommen werden.

## 5.2 Fachziele des Umweltschutzes

### Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Vechta liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 2005 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieser Scoping-Unterlage berücksichtigt.

- In der Karte 1 „Biototypen und Biotopkomplexe“ wird das Plangebiet als besiedelter Bereich dargestellt, weshalb in der Karte 1a „Biototypen und Biotopkomplexe – Bewertung und wichtige Bereiche“ der Geltungsbereich als Fläche mit Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Siedlungsbereich gilt.
- Gemäß der Karte 6 „Zielkonzept“ wird für den Bereich des Plangebiets der Zieltyp „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ festgelegt. Als zu erhaltende bzw. entwickelnde Biotopkomplexe/ Ökosystemtypen werden naturnahe Fließgewässer, Auen/ Niederungen/ Talungen mit hohem Dauervegetationsanteil und offene Grünland-Komplexe (Wiesenbrutvogelgebiete) angegeben.
- Die Karte 7 „Umsetzung des Zielkonzeptes“ gibt für den Geltungsbereich die Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen mit regional besonderer Bedeutung an.

### Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

## 5.3 Bestandsaufnahme und -bewertung

### 5.3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Tourismusinfrastruktur vorhanden. Die Reit- und Sportanlage ist als Freizeitinfrastruktur anzusehen.

### 5.3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

#### Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im August 2017 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<. Hierin spielen Wertelemente mit besonderer Bedeutung (→ besonderer Schutz- und Kompensationsbedarf) eine besondere Rolle.

Die Bestandsdarstellung (sh. u.) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Ergebnis der Biotoptypenerfassung (November 2017):

#### 2.13.1 Sonstiger Einzelbaum (HBE)

Wertfaktor 3

Eine Kirsche auf dem Außengelände der Reithalle, die einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 50 cm hat.

#### 2.13.3 Baumreihe (HBA) Wertfaktor 2

Eine Linden-Reihe in einem Beet am Parkplatz der Reithalle. Der BHD beträgt im Schnitt ca. 30 cm und es lassen sich ausgefaulte Astlöcher finden. Das Beet weist eine Breite von ca. 3 m auf und ist mit heimischen Sträuchern und standortfremden Stauden (z. B. Balkan-Storchschnabel) bepflanzt.

#### 2.15.1a Alter Streuobstbestand (HOA) Wertfaktor 3

Nördlich der Reithalle, zwischen Pferdekoppeln und Straße, befindet sich ein lockerer Streuobst-Bestand auf einem Intensivgrünland. Zwei der Obstbäume sind ausgezäunt und liegen an der Straße. Die Obstbäume haben einen BHD zwischen 15 und 30 cm. Teilweise lassen sich ausgefaulte Astlöcher und Stämme finden. Da der Baumbestand verhältnismäßig locker steht, erhält die Fläche den Wertfaktor 3.

#### 2.15.1b Alter Streuobstbestand (HOA) Wertfaktor 4

Im südlichen Bereich befindet sich ein älterer Streuobstbaum im Plangebiet, der Teil einer älteren Streuobstwiese ist. Diese weist Baumhöhlen und eine Steinkauzröhre auf.

#### 2.16.4 Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX) Wertfaktor 2

Gemischter Bestand aus Bäumen und Sträuchern, der auf einen aufgeschütteten Wall gesetzt wurde. Dieser besteht aus standortheimischen und -fremden Gehölzen (Liguster, Rosen, Pfaffenhütchen, Hasel, Holunder, Feld-Ulme, Tannen, Scheinzypressen, Berg-Ahorn). Lediglich eine Feld-Ulme und ein Berg-Ahorn erreichen einen BHD von ca. 20 cm, zwei weitere Berg-Ahorne bis zu 25 cm.

#### 9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI) Wertfaktor 2

Eine Intensivgrünland-Fläche, die v. a. aus Weidelgras, Knautgras und eingestreuten Kräutern wie Löwenzahn oder Schafgarbe besteht. Vereinzelt lassen sich Stickstoffzeiger wie Taubnesseln oder Giersch finden.

#### 9.8 Sonstige Weidefläche (GW) Wertfaktor 2

Südwestlich der Reithalle liegt eine kleinere Koppel. Die Grasnarbe wird sehr kurz gehalten und ist durch die Nutzung lückig.

#### 12.11.7 Reitsportanlage (PSR) Wertfaktor 1

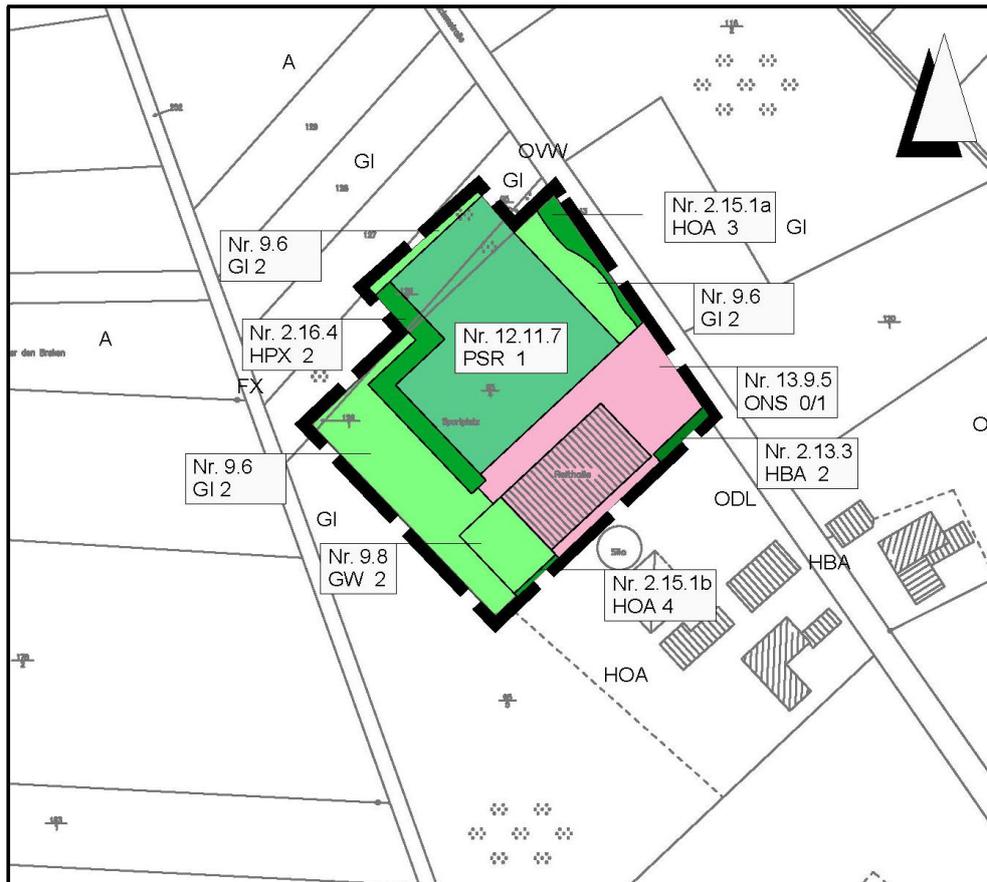
Nordwestlich der Reithalle befinden sich zwei vegetationslose Pferdekoppeln. Der Boden besteht aus Sand. Dazwischen befindet sich ein schmaler Trittrassen-Streifen mit lockerem Gras- und Krautbestand, der von Moosen durchsetzt ist. Aufgrund der derzeitigen Nutzung wird ein Wertfaktor von 1 angenommen.

#### 13.9.5 Sonstiges Gebäude im Außenbereich Wertfaktor 0 / 1

Die Reithalle und ihre Außenanlagen sind zum größten Teil vollversiegelt. Sonstige Bereiche sind Scherrasen-Flächen und gärtnerisch bepflanzte Beete, die mit standortfremden Stauden und z. T. standortheimischen Gehölzen bepflanzt sind. Der Anteil der Freiflächen beträgt ca. 20 %.

#### Angrenzende Bereiche:

Die Umgebung unterliegt vornehmlich einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Dabei wird das nähere Umfeld zumeist als Intensivgrünland, das weitere Umfeld als Ackerflächen genutzt. Südwestlich verläuft ein begradigter Bach mit Trapezprofil. Südöstlich grenzt ein landwirtschaftlicher Hof an das Plangebiet. Weiter östlich liegt ein weiterer Hof, der scheinbar gewerblich genutzt wird und in dessen Umfeld zum Begehungszeitpunkt Erdarbeiten durchgeführt wurden. Zur Straße hin wird dieser von einer Eichen-Reihe (BHD bis 70 cm) begleitet.



**Legende**

--- Geltungsbereich

Nr. 2.13.1 Erläuterung sh. Text  
HBE 3 Wertfaktor

**Nachrichtlich:**  
Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereiches

A (11.1) Acker  
 OWW (13.1.11) Weg  
 FX (4.6) Stark ausgebauter Bach  
 OX (13.18) Baustelle  
 ODL (13.8.1) Ländlich geprägtes Dorfgebiet

Nr.	Biotoptyp	Code
2.13.1	Sonstiger Einzelbaum/Baumbestand	HBE
2.13.3	Baumreihe	HBA
2.15.1a,b	Alter Streuobstbestand	HOA
2.16.4	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand	HPX
9.6	Artenarmes Intensivgrünland	GI
9.8	Sonstige Weideflächen	GW
12.11.7	Reitsportanlage	PSR
13.9.5	Sonstiges Gebäude im Außenbereich	ONS

**Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten

- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

#### Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 5) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Darüber hinaus befinden sich weiterhin keine gefährdeten, natürlichen Biotoptypen im Geltungsbereich.

#### Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 ergaben sich keine Hinweise. Die vorhandenen Biotopstrukturen (eine bestehende Reitsportanlage (mit großem Abreiteplatz (Sand), Gebäudebestand und einigen Gehölzen der anthropogen beeinflussten Siedlungsanlagen, Intensivgrünland.) stellen durchschnittlich bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der relativen Kleinflächigkeit der betroffenen Fläche des Plangebietes, des Betriebs der angrenzenden Straße und der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der aktuell intensiven Nutzung der Reitsportanlage nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Gemäß Map-Server der Nds. Umweltverwaltung liegt der Geltungsbereich innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereichs (Kenn Nr. Teilgebiet: 3514.1/2; Bewertungseinstufung: lokal). Südwestlich, in geringer Entfernung, befindet sich ein weiterer für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3515.1/1; Bewertungseinstufung: regional). Des Weiteren ist ca. 200 m nördlich ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit dem Status „offen“ verortet. Aufgrund der räumlichen Situation (bestehende Reitsportanlage mit Gebäudebestand und Gehölzen) mit angrenzenden weiteren Hofflächen sind für die Flächen des Änderungsbereichs keine wichtigen Wechsel-/Funktionsbeziehungen oder essentiell Habitatstrukturen für die wertgebenden Vogelarten dieser avifaunistischen Bereiche zu erwarten. Weitere faunistisch bzw. avifaunistisch wertvolle Bereiche oder Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung, bzw. der einmaligen Ortsbegehung wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten festgestellt. Die vorhandenen Gebäude (und die der angrenzenden Hofstellen) bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse und eventuell auch für europäische Vogelarten, weiterhin fungieren die innerhalb und unmittelbar südlich angrenzenden Gehölzbestände ggf. als Nahrungshabitat für Fledermausarten ohne besondere Bedeutung. Einige der älteren Obstgehölze in den Randbereichen und außerhalb des Änderungsbereiches weisen Höhlungen auf und bieten somit teilweise Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse und europäische Brutvogelarten. Ein Obstbaum südlich, aber außerhalb des Änderungsbereiches, war mit einer künstlichen Bruthöhle für den Steinkauz bestückt. Die Freiflächen weisen grundsätzlich eine geringe bis allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und ggf. Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten ohne besondere Planungsrelevanz auf.

Für den vorliegenden Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann. Eine Ableitung des konkreten Artpotentials zur Fauna aus der Biotoptypenerfassung wird als nicht zielführend erachtet, da keine naturnahen oder besonders bedeutsamen Biotoptypentypen vorkommen, bzw. überplant werden und die Flächennutzungsplanänderung lediglich der planungsrechtlichen Absicherung des bereits bestehenden Bestandes (Reitsportanlage) und ggf. einer Erweiterung /Überdachung des bestehenden Dressurplatzes dient.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung<sup>2</sup> liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Dümmer“ (Kennzeichen: NP NDS 00008). Darüber hinaus sind keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gem. Map-Server im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden.
- Für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet und sein Umfeld dargestellt.
- Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereichs (Kenn Nr. Teilgebiet: 3514.1/2; Bewertungseinstufung: lokal). Südwestlich, in geringer Entfernung, befindet sich ein weiterer für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3515.1/1; Bewertungseinstufung: regional). Des Weiteren ist ca. 200 m nördlich ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit dem Status „offen“ verortet.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen innerhalb des Plangebietes auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

**5.3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

**Fläche**

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um größere unversiegelte, jedoch stärker anthropogen überprägte Flächen (Pferdekoppeln etc.) westlich der Ortschaft Vörden handelt.

**Boden**

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers<sup>3</sup> des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet ausschließlich der Bodentyp „Gley-Podsol“ vorhanden ist. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“<sup>4</sup> des LBEG nicht verzeichnet und somit nicht als potenziell schutzwürdig einzustufen. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird gem. NIBIS-Kartenserver<sup>5</sup> als „gering“ eingestuft.

Im LRP (Karte 3 „Boden“) wird dem Geltungsbereich ebenfalls der Bodentyp „Gley-Podsol“ zugeordnet. Als Beeinträchtigungen werden „Bebauungen, ländliche Streusiedlungen mit geringem Versiegelungsgrad und zugleich mäßigem Risiko durch Schadstoffeintrag“ angegeben. In der Karte 3a „Boden – Bewertung und wichtige Bereiche“ wird der Boden als Bereich mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit/ geringer Bedeutung (Teilversiegelte Gebiete mit insgesamt geringem Versiegelungsgrad) dargestellt.

Im NIBIS-Kartenserver<sup>6</sup> werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

**Wasser**

Oberflächengewässer: An der östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft straßenbegleitend zur K 276 – Vördener Straße der „Krebsbach“. Weiter südlich verläuft er westlich außerhalb

<sup>2</sup> NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 26.01.2018 von [http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)

<sup>3</sup> NIBIS®-Kartenserver (2018): *Bodenübersichtskarte 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.01.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>4</sup> NIBIS®-Kartenserver (2018): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.01.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>5</sup> NIBIS®-Kartenserver (2018): *Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.01.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>6</sup> NIBIS®-Kartenserver (2018): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 26.01.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

des Geltungsbereiches. Für den „Krebsbach“ sieht der aktuelle B-Plan im Vergleich zur Ursprungsplanung keine Änderungen vor.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver<sup>7</sup> liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 251-300 mm/a. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben<sup>8</sup>, woraus eine erhöhte Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Innerhalb des Plangebietes und in seinem Umfeld sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet und in seinem Umfeld sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

#### Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet liegt außerhalb geschlossener Ortschaften. Ein Großteil des Plangebietes besteht aus Freiflächen. Das restliche Plangebiet weist versiegelte Flächen (Bebauung etc.) auf. Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturnausgleichend wirken kann. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzflächen dienen der Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.

### 5.3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland) und der Reitsportnutzung geprägt. Das im Plangebiet vorhandene Gebäude (Reithalle) stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die linienförmige Gehölzfläche nimmt eine gewisse strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein. Des Weiteren haben die vorhandenen Streuobstbäume und Einzelbäume eine positive Wirkung auf das Landschaftsbild. Im LRP (Karte 2 „Landschaftsbild“) wird das Orts- und Siedlungsbild als „ländlich geprägte, lockere Siedlungen mit offenem Siedlungscharakter“ dargestellt, das einen hohen Anteil hofnaher Grünland- und Gehölzbestände aufweist. Gemäß der Karte 2a „Landschaftsbild – Bewertung und wichtige Bereiche“ weist der Bereich des Plangebietes Grundvoraussetzungen für das Landschaftserleben auf (Bewertung: mittel).

### 5.3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Die im Plangebiet vorhandene Bebauung ist als Sachgut anzusehen. Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

### 5.3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers des NLWKN hat ergeben, dass von der Planung kein Natura 2000-Schutzgebiet betroffen ist. Das nächstgelegene Natura 2000-Schutzgebiet befindet sich über 4 km nordöstlich des Plangebiets (FFH-Gebiet „Dammer Berge“; EU-Kennzahlen: 3414-331). Aufgrund der Distanz zum Plangebiet kann von der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung abgesehen werden.

<sup>7</sup> NIBIS®-Kartenserver (2014): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung, Methode mGROWA*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.09.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>8</sup> NIBIS®-Kartenserver (2014): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 – Lage der Grundwasseroberfläche*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 04.09.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

### 5.3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

### 5.3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird als Reitanlage des „Reit- und Fahrvereins Vörden e.V.“ genutzt. Aufgrund dieser Nutzung ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Durch die Bauleitplanung ist keine relevante Nutzungsänderung und somit keine Nutzung, von der besonderen Risiken ausgehen vorgesehen.

## 5.4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

### 5.4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.

#### Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

**Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen**

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die gepl. Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder –abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Relevante betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine

sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. Im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächen- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung ggf. vorbereiteten Bautätigkeiten (bauliche Erweiterungen/Bau einer Überdachung auf dem Dressurplatz) Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5.5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

**Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)**

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich  (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
	Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbe- reich  (optionale Un- tergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

## 5.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

### Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu Baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu Anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden.

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen, welche von der geplanten Bebauung ausgehen, sind nicht zu erwarten.

Landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ansonsten ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen.

### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist die Überplanung einer im Ursprungsplan (FNP) als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzte Fläche, welche sich im Bestand jedoch bereits teilweise als Reitsportanlage mit dem entsprechenden Gebäudebestand darstellt, zu nennen. Als zusätzliche bauliche Anlage ist eine Überdachung des vorhandenen Dressurplatzes geplant. Der Beeinträchtigung in diesem Bereich wird in der Eingriffsregelung Rechnung getragen (vgl. Kap. 5.11). Die Überplanung des Dressurplatzes führt aufgrund des fehlen von Vegetation

nicht zu einer Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind dabei in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet werden muss. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, beispielsweise Auswirkungen auf Waldbereiche, in denen lichtempfindliche Arten (Gattung *Myotis* und Braunes Langohr) vorkommen (bei der vorliegenden Planung nicht der Fall). Weiterhin, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen, zu Blendwirkungen kommen könnte.

#### **Zusammenfassende Auswirkungsprognose:**

Von der Planung sind keine empfindlichen Biotope betroffen. Unter Berücksichtigung der angedachten Kompensationsmaßnahmen (sh. Kap. 5.5) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Gemäß Map-Server der Nds. Umweltverwaltung liegt der Geltungsbereich innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereichs (Kenn Nr. Teilgebiet: 3514.1/2; Bewertungseinstufung: lokal). Südwestlich, in geringer Entfernung, befindet sich ein weiterer für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3515.1/1; Bewertungseinstufung: regional). Des Weiteren ist ca. 200 m nördlich ein für Gastvögel wertvoller Bereich mit dem Status „offen“ verortet. Aufgrund der räumlichen Situation und Kleinflächigkeit (bestehende Reitsportanlage mit Gebäudebestand und Gehölzen) mit angrenzenden weiteren Hofflächen sind für die Flächen des Änderungsbereichs keine wichtigen Wechsel-/Funktionsbeziehungen oder essentiell Habitatstrukturen für die wertgebenden Vogelarten dieser avifaunistischen Bereiche zu erwarten. Weitere faunistisch bzw. avifaunistisch wertvolle Bereiche oder Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können möglicherweise zu erwartende Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kap. 5.5) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Weiterhin handelt es sich bei dem Vorhaben um die planungsrechtliche Sicherung des vorhandenen Bestandes, ggf. noch eine um Erweiterung und Überdachung des Dressurplatzes, wodurch voraussichtlich keine Inanspruchnahme von Bereichen mit Potenzial relevanter Lebensstätten für diese Artgruppe erfolgt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. ein Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Vorhabensbereich möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ist nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Fledermäuse nicht relevant, da die Flächen des Plangebietes lediglich eine allgemeine Bedeutung (potenzielle Nahrungshabitate) für die lokalen Fledermausarten aufweisen, keine lichtempfindlichen Waldarten zu erwarten sind und dort keine wichtige Flugrouten, Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate vorhanden sind. Weiterhin handelt es sich bei dem Vorhaben um die planungsrechtliche Sicherung des vorhandenen Bestandes, ggf. noch um die Erweiterung und Überdachung des Dressurplatzes, wodurch keine Inanspruchnahme

von Strukturen (Bäume mit Höhlungen, Gebäudebestand) mit Potenzial relevanter Lebensstätten für diese Artgruppe erfolgt.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5.5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

## **Fläche**

### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

### Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 1,1 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. ca. **1.020** m<sup>2</sup> ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung werden keine weiteren Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Der angrenzende Bestand bleibt erhalten. Die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, jedoch vegetationslosen Bodenfläche (Reit- / Dressurplatz), welche kaum ökologische Funktionen erfüllen kann.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

## **Boden**

### Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte / bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

### Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. ca. **1.020** m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

## **Wasser**

### Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen

werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate im nördlichen Plangebiet von 101-200 mm/a liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)<sup>9</sup>“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Gemäß NIBIS-Kartenserver besteht eine hohe Grundwassergefährdung im Plangebiet. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Sonderbaufläche „Reitsportanlage“) nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt und sich die mögliche Neuversiegelung lediglich auf einen kleinen Teilbereich des Geltungsbereiches beschränkt, ist jedoch nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwassers zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Bebauung zu rechnen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

### **Klima und Luft**

#### Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NO<sub>x</sub>, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

### **Landschaft**

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

---

<sup>9</sup> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von [http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung\\_der\\_RLBP\\_Ausgabe\\_2009\\_bei\\_Strassenbauprojekten\\_in\\_Niedersachsen.pdf](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf)

Anlagebedingte Auswirkungen

In Bezug auf des Plangebiet weist der Landschaftsrahmenplan nicht darauf hin, dass landschaftsbildspezifische Wertelemente mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind. Das bestätigt auch die Ortsbegehung. Das Plangebiet ist vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) und die Reitsportnutzung geprägt und hat lediglich eine durchschnittliche Bedeutung aus Sicht des Landschaftsbildes. Im nördlichen Bereichen kommt eine linienförmige Gehölzstruktur (Nadelbäume) vor, welche jedoch von der Planung nicht beeinträchtigt wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

**Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Plangebiet ist bereits teilweise bebaut (Reithalle). Diese Strukturen können als Sachgüter angesehen werden. Sie werden jedoch nicht überplant und können in ihrer jetzigen Form weiter genutzt werden.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

**Europäisches Netz – Natura 2000**

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. (Vgl. Kap. 5.3.6)

**Wechselwirkungen**

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden (geringen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

**5.4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter**

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

**Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter**

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung)</li> </ul>	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Beeinträchtigung oder Verlust von weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.</li> </ul>	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.</li> </ul>	I	In Bezug auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ zu betrachten ist. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, beispielsweise Auswirkungen auf Waldbereiche, in denen lichtempfindliche Arten (Gattung Myotis und Braunes Langohr) vorkommen. Weiterhin, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen zu Blendwirkungen kommen könnte.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mensch:</b> Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne.</li> </ul>	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mensch:</b> Es sind landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten.</li> </ul>	I	Diese sind ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser:</b> Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.</li> </ul>	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser:</b> Im Plangebiet besteht eine erhöhte Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen.</li> </ul>	I	Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Reitsportanlage) nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt und sich die mögliche Neuversiegelung lediglich auf einen kleinen Teilbereich des Geltungsbereiches beschränkt, ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwassers zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landschaft:</b> Innerhalb des Geltungsbereiches finden sich lineare Gehölzstrukturen, welche eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das lokale Orts- und Landschaftsbild besitzen.</li> </ul>	I	Diese Strukturen bleiben erhalten, sodass hier keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

#### 5.4.4 Weitere Umweltauswirkungen

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffe, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

##### **Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)**

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

##### **Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)**

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „...., wen mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang ist liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftliche aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Sonderbauflächen im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

##### **Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)**

Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

##### **Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)**

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

##### **Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen**

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

### Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die geplante und bereits Vorhandene Nutzung als Reitsportanlage im Plangebiet sowie die bestehende gewerbliche Bebauung im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

### Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

## 5.5 Umweltrelevante Maßnahmen

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Ausweisung der Sonderbauflächen beschränkt sich überwiegend auf einen bereits als Reitsportanlage genutzten Grundstücksbereich. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht notwendig. Die Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird vermieden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Bei der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung handelt es sich lediglich um die planungsrechtliche Absicherung bereits bestehender Nutzungen (Reitsportanlage mit Gebäudebestand) und es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine baulichen Maßnahmen vorgesehen (ggf. kommt es aber zu einer Erweiterung und Überdachung des vorhandenen Dressurplatzes).

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans nach aktuellem Kenntnisstand möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Sollte es im Zuge der weiteren Entwicklung der Reitsportanlage zu Bau- und Erschließungsmaßnahmen kommen (Entfernung von Vegetations-

strukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen diese nach Abschluss der Brutzeit und vor Beginn der neuen Brutzeit (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

- **Gebäudeabriss, Baumfällungen (Fledermäuse):** Sollte es im Zuge der weiteren Entwicklung der Reitsportanlage zu Abbruch- oder Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen kommen (zur Zeit nicht vorgesehen) sind diese außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 1. November und dem 01. April durchzuführen. Weiterhin sind in diesem Fall die Gebäudebestände vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Sollte es zur Entfernung älterer Bäume (Stammdurchmesser > 30 cm) kommen (zur Zeit nicht vorgesehen) sollten diese vor ihrer Fällung ebenfalls durch einen fachkundigen Fledermauskundler hinsichtlich ihrer Quartiereignung/-funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse überprüft werden. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die benannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sollten im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) oder einer möglichen Baugenehmigung berücksichtigt werden und als Hinweis in die entsprechenden Planunterlagen übernommen werden.

#### Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)< dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich in Kap. 5.11.

#### Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

#### Anpflanzung eines standortgerechten Gehölzbestandes

Auf einem Teil des Grünlandes im Westen des Plangebietes (ca. 1.020 m<sup>2</sup>) ist die Anpflanzung eines standortgerechten Gehölzbestandes aus heimischen Arten vorzunehmen (Pflanzenliste, sh. Anhang, Kap. 11). Entwickelt werden soll ein stufig aufgebauter Gehölzbestand. Die Pflanzanordnung ist flächendeckend im Diagonalverband mit einem Pflanzabstand von maximal 1,5 m x 1,5 m vorzunehmen. Es sind jeweils Pflanzen der gleichen Art in Gruppen zu 3 - 7 Stück zu pflanzen. Dabei ist in den äußeren Pflanzreihen ein größerer Strauchanteil und in den inneren Pflanzreihen ein größerer Baumanteil zu verwenden, um eine gute Vegetationsstruktur zu erzielen. Die Pflanzfläche erhält den Wertfaktor 3.

### Übriger Geltungsbereich

Da es sich bei vorliegender Planung ansonsten lediglich um eine planungsrechtliche Sicherung des vorhandenen Bestandes handelt, sind über die zuvor beschriebene Anpflanzfläche hinaus innerhalb des Plangebietes keine gesonderten Maßnahmen vorgesehen.

Durch die Anlage einer standortgerechten Anpflanzung im Westen der Plangebietes kann der Eingriff durch die Überdachung des Dressurplatzes kompensiert werden, so dass nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich kein ökologisches Defizit verbleibt (vgl. Kap. 5.11). Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind daher nicht erforderlich.

## **5.6 Monitoring**

### **Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen**

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs<sup>10</sup>.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

## **5.7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Reitsportanlage weiterhin in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.

## **5.8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht**

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. In der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Baumaßnahme im Bereich eines bestehenden Reitsportbetriebes. Alternativstandorte wurden daher nicht untersucht.

## **5.9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

---

<sup>10</sup> Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

## 5.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

### **Gesamthafte Beurteilung:**

Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die Ausweisung der Sonderbauflächen „Reitsportanlage“ sowie die im Zuge dessen geplante Überdachung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung.

Der vorliegende Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass im Vergleich zum derzeitigen Bestand unter Berücksichtigung der Anpflanzfläche im Westen des Plangebietes für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind bei Umsetzung möglicher Baumaßnahmen die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich. Die benannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sollten im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) oder einer möglichen Baugenehmigung berücksichtigt werden und als Hinweis in die entsprechenden Planunterlagen übernommen werden.

## 5.11 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der >Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013)<.

### **Eingriffsflächenwert**

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand	Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
<b>Bereich ohne Bewertung (Bestand bleibt unverändert bestehen)</b>			
2.13.3 Baumreihe (HBA)	73	o.B.*	0
2.15.1a,b Alter Streuobstbestand (HOA)	299	o.B.*	0
2.16.4 Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX)	675	o.B.*	0
9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI)	1.525	o.B.*	0
9.8 Sonstige Weideflächen (GW)	545	o.B.*	0
12.11.7 Reitsportanlage (PSR)	2.995	o.B.*	0
13.9.5 Sonstiges Gebäude im Außenbereich (ONS)	2.848	o.B.*	0
<b>Bereich mit Bewertung (Überdachung Dressurplatz)</b>			
9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI)	1.020	2	2.040
12.11.7 Reitsportanlage (PSR)	1.020	1	1.020
<b>Gesamt:</b>	<b>11.000</b>		<b>3.060</b>

\* Bereiche ohne Bewertung

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **3.060 Werteinheiten**.

### Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
<b>Bereich ohne Bewertung</b>			
Sonderbauflächen „Reitsportanlage“	8.960	o.B.*	0
<b>Bereich mit Bewertung (Überdachung Dressurplatz)</b>			
Zusätzlich versiegelte Bereiche innerhalb der Sonderbaufläche „Reitsportanlage“ - Überdachung Dressurplatz (neu)	1.020	0	0
Anpflanzfläche	1.020	3	3.060
<b>Gesamt:</b>	<b>11.000</b>		<b>3.060</b>

\* Bereiche ohne Bewertung

Innerhalb des bewerteten Bereiches wird ein geplanter Flächenwert von **3.060 Werteinheiten** erzielt.

### Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

<b>Eingriffsflächenwert</b>	<b>- Geplanter Flächenwert</b>	<b>= Kompensationsdefizit</b>
<b>3.060 WE</b>	<b>- 3.060 WE</b>	<b>= 0 WE</b>

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich kein rechnerisches Kompensationsdefizit besteht. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind daher nicht erforderlich.

## **6 Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange**

### **6.1 Elt., Gas- und Wasserversorgung, Telekommunikation**

Die Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen ist bereits sichergestellt bzw. erfolgt durch den Anschluss oder Ausbau der in der Nachbarschaft vorhandenen Versorgungsanlagen.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden.

Auf die bestehenden Schutzbestimmungen wird verwiesen. Anpflanzungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen (auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sind mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen. Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung von Ver- und Entsorgungsverlegungsarbeiten bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) in diesem Baugebiet wird eine Koordination mit den Ver- und Entsorgungsträgern vorgenommen, damit die Ver- und Entsorgungseinrichtungen entsprechend geplant und disponiert werden können. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so konstruiert sein, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, die Beseitigung von Störungen, Rohrnetzkontrollen und ähnliches problemlos durchgeführt werden können. Einzelheiten werden von Fall zu Fall mit dem Baulast- und Planungsträger abgestimmt.

### **6.2 Schmutzwasserentsorgung**

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das bestehende bzw. tlw. zu sanierende Kanalisationsnetz mit Ableitung zur Kläranlage. Diese ist von ihrer Leistungsfähigkeit her geeignet, das hier zusätzlich anfallende Schmutzwasser zu reinigen. Die Reinigung erfolgt somit gemäß den gesetzlich gültigen Vorschriften.

### **6.3 Oberflächenwasser - wasserwirtschaftliche Belange**

Die Oberflächenentwässerung im Änderungsbereich ist sichergestellt.

Hinweis: Für die Einleitung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer ist eine Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz vom Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

### **6.4 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Vechta.

## 6.5 Belange des Brandschutzes

Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde abgestimmt, so dass die notwendigen Löschwasserentnahmeeinrichtungen an den geeigneten Stellen eingerichtet werden.

## 7 Belange des Immissionsschutzes

Die Belange des Immissionsschutzes werden durch diese Bauleitplanung nicht wesentlich berührt, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine wesentlichen Nutzungsänderungen bewirkt werden (s.o.). Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass durch diese Änderung des FNP keine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Situation gegenüber dem Ursprungsplan bewirkt wird.

Landwirtschaftlich bedingte Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ansonsten ortstypisch und entsprechend als Vorbelastung anzuerkennen sind.

## 8 Bodenkontaminationen/ Altablagerungen

In den Änderungsbereichen sind keine Altablagerungen oder Altlasten bekannt. Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen.

## 9 Bodenfunde/ Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## 10 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Wallenhorst, 2019-03-20

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Johannes Eversmann

Diese Begründung hat zusammen mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ zum Feststellungsbeschluss vorgelegen.

Neuenkirchen-Vörden, den \_\_\_\_\_

## 11 ANHANG: Artenliste für Bepflanzungsmaßnahmen

### Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

#### Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

#### Straucharten:

Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>